

 **Bundesministerium**
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmko.es.gv.at

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmko.es.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.353.842

Ihr Zeichen: 2021-0.284.064

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das
Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu den Erläuterungen – Allgemeiner Teil, 1. Haupt Gesichtspunkte lit. c
„Quereinsteiger/innen-Regelung“ (betrifft ausschließlich HG):**

Zur Aussage „Die dafür notwendigen dienstrechtlichen Anpassungen erfolgen in einer dieses
Jahr folgenden Dienstrechts-Novelle.“ darf angemerkt werden, dass Dienstrechts-Novellen
nach den Gepflogenheiten im Vorfeld vom zuständigen Bundesministerium für Kunst,
Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in Abstimmung mit dem Sozialpartner verhandelt
werden. Eine etwaige Anpassung des Dienstrechts soll daher diesem Weg vorbehalten
bleiben.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war über die Zulässigkeit einer Bündelung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015) nicht zu entscheiden, da die formalen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Um die Zulässigkeit einer Bündelung gemäß § 5 Abs. 2a leg. cit zu prüfen, müssten mehrere eigenständige Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben vorliegen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch lediglich um ein Bundesgesetz, also ein einziges Vorhaben, in dem diverse Inhalte zusammengefasst und geregelt werden. Für ein Vorhabenbündel bräuchte es zumindest ein weiteres WFA-pflichtiges Vorhaben.

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen (bspw. durch Quantifizierung des angegebenen Mehrbedarfs an Lehrkräften; Entwicklung bisheriger Quereinstiege; usw.).

Zielformulierung:Zu den Zielen 7 und 8:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch Kennzahlen (siehe auch Angaben im Rahmen der entsprechenden Maßnahmen) messbar gemacht werden kann.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“, Subdimensionen: „Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive“, (z.B.: im Hinblick auf die Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Erleichterung für QuereinsteigerInnen) ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 20. Mai 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Beilagen